



Leistungsvereinbarung

zwischen den Gemeinden

Altikon

Dägerlen

Dinhard

Ellikon an der Thur

Hettlingen

Rickenbach

Seuzach

als Auftraggeberinnen

und der

Spitex RegioSeuzach

als Auftragnehmerin

01.01.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RAHMEN	4
1.1.	ZWECK DER LEISTUNGSVEREINBARUNG	4
1.2.	GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	4
1.3.	KONZEPTIONELLE EINBETTUNG	4
2.	GENERELLE ZIELE	5
2.1.	GENERELLE AUFGABEN UND LEISTUNGEN	5
2.2.	ZIELGRUPPEN	5
3.	LEISTUNGSZIELE	5
4.	DIENSTLEISTUNGSANGEBOT	5
4.1.	KASSENPFLLICHIGE LEISTUNGEN	5
4.2.	NICHT-KASSENPFLLICHIGE LEISTUNGEN	6
4.3.	UNENTGELTLICHE LEISTUNGEN	6
5.	GRENZEN DER LEISTUNGEN	6
6.	AUFGABEN DER AUFTRAGNEHMERIN	6
6.1.	ORGANISATION	6
6.1.1.	PERSONAL	6
6.1.2.	BEDARFSGERECHTE LEISTUNGSERBRINGUNG	7
6.1.3.	ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT	7
6.1.4.	AUFTRÄGE AN DRITTE	7
6.1.5.	JAHRESZIELE / JAHRESBERICHT	7
6.2.	ARBEITSGRUNDSÄTZE	7
6.2.1.	ZUSAMMENARBEIT MIT ANGEHÖRIGEN	7
6.2.2.	KOORDINATION	8
6.2.3.	QUALITÄTSSICHERUNG	8
6.2.4.	BERUFSBILDUNG	8
7.	FINANZIERUNG	8
7.1.	EINNAHMEN DER AUFTRAGNEHMERIN	8
7.2.	SPENDEN UND LEGATE	8
7.3.	TARIFE	9
7.4.	RECHNUNGSSTELLUNG AN DIE LEISTUNGSBEZÜGERINNEN	9
7.5.	AUFTEILUNG UNGEDECKTE RESTKOSTEN AUF DIE AUFTRAGGEBERINNEN	9

8.	<u>AUFGABEN DER AUFTRAGGEBERINNEN</u>	9
8.1.	FINANZIELLE LEISTUNGEN	9
8.2.	WEITERE BEITRÄGE DER AUFTRAGGEBERINNEN	9
8.3.	SACHLEISTUNGEN	10
8.4.	ANLAUFSTELLE	10
8.5.	UNTERSTÜTZUNG	10
8.6.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	10
8.7.	SOZIAL- UND GESUNDHEITSPLANUNG	10
9.	<u>HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</u>	10
10.	<u>REVISIONSSTELLE</u>	10
11.	<u>ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AUFTRAGGEBERINNEN UND AUFTRAGNEHMERIN</u>	10
11.1.	PARTNERSCHAFTLICHKEIT	10
11.2.	REPORTING UND CONTROLLING	10
11.3.	UNTERNEHMERISCHE FREIHEITEN	10
11.4.	WIRTSCHAFTLICHKEIT	11
11.5.	VORGABEN VON ÜBERGEORDNETEN STELLEN	11
12.	<u>DAUER DER VEREINBARUNG</u>	11
13.	<u>WEITERE BESTIMMUNGEN</u>	11
13.1.	ÄNDERUNGEN	11
13.2.	AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG	11
14.	<u>UNTERSCHRIFTEN ALLER VERTRAGSPARTEIEN</u>	12
14.1.	AUFTRAGGEBERINNEN	12
14.2.	AUFTRAGNEHMERIN	14

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Auftraggeberinnen und der Auftragnehmerin;
- Die Auftraggeberinnen übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Auftragnehmerin;
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Auftraggeberinnen fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994;
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995;
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009);
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011;
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011;
- Jeweils gültige Kreisschreiben mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes;
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion;
- Administrativvertrag vom 20. Dezember 2010 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie santésuisse andererseits;
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999;
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“;
- Statuten des Vereins Spitex RegioSeuzach.

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Leitbild der Auftragnehmerin;
- Wenn vorhanden: Versorgungskonzepte der Auftraggeberinnen für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich;
- Altersleitbilder der Auftraggeberinnen.

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen, Leben und Sterben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen;
- Die Auftragnehmerin arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit;
- Sie setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu wirtschaftlichen Kosten zu erreichen vermag;
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klientinnen und Klienten als auch die eigenen Arbeitsgrundsätze und Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Anspruch auf die Leistungen der Auftragnehmerin haben Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden, mit nachweisbarem Bedarf und ärztlichem Spitex Auftrag. Personen, die sich vorübergehend im Einzugsgebiet der Auftragnehmerin aufhalten, haben Anspruch auf Spitex-Leistungen.

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters;
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder;
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen;

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

- Pflegende Angehörige mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

3. Leistungsziele

- Mit Spitex-Leistungen sollen die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen kann (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Kassenpflichtige Leistungen

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2);
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2;
- Spezialisierte Pflegeleistungen der psychosozialen, onkologischen, palliativen, der Kinderkranken- und der Wundpflege;
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlichen Bedarfsklärung.
- gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

4.2. Nicht-Kassenpflichtige Leistungen

- Information über das bestehende Spitex-Angebot;
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden;
- Hauswirtschaftliche Leistungen in den Bereichen Wohnen/Haushalten, Verpflegung, Begleitung bei Erledigung von finanziellen/administrativen Aufgaben, Säuglings- und Kinderbetreuung gemäss Leistungskatalog Rai HC;
- Betreuung;
- Vermietung von Krankenmobilen.

4.3. Unentgeltliche Leistungen

Prävention: Sprechstunden.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung:

Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn

- das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird;
- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar sind;
- die Situation der Klientinnen und Klienten eine ständige Präsenz über einen langen Zeitraum benötigt;
- Hilfe und Pflege wiederholt, regelmässig verweigert werden;
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden.
- Weiter kann die Auftragnehmerin die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen verweigern/einstellen.
- ebenso bei Nichtakzeptieren der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- wenn eine gravierende Notfall-Situation eintritt und die Dienstleistungen in sehr kurzer Zeit zur Verfügung stehen müssen. Die Spitex ist keine Notfall-Organisation.

Werden Leistungen eingestellt, müssen die Auftraggeberinnen unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Auftragnehmerin – gemeinsam mit den Auftraggeberinnen – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

6. Aufgaben der Auftragnehmerin

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Auftragnehmerin stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung);
- Der Einsatz des Personals erfolgt gemäss Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits und santé suisse andererseits, Art 16;
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung;

- Mit regelmässigen Qualifikationen sichert sie ein hohes Qualitätsniveau der Hilfe und Pflege.

6.1.2. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen. Die Auftragnehmerin verwendet anerkannte Bedarfsklärungsinstrumente.

6.1.3. Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Auftragnehmerin erbringt Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können;
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege und der Palliative Care sind bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag / Nacht möglich.
- Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar.

Kann die Auftragnehmerin einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten, wird in Zusammenarbeit mit den Auftraggeberinnen und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

6.1.4. Aufträge an Dritte

- Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Auftragnehmerin – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Institutionen für Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen.
- Diese Aufträge regelt Spitex RegioSeuzach mit den entsprechenden Spitex-Organisationen oder selbständig tätigen Fachpersonen in einer separaten Leistungsvereinbarung.

6.1.5. Jahresziele / Jahresbericht

Die Auftragnehmerin erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Die Auftragnehmerin unterbreitet den Auftraggeberinnen die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Kenntnisnahme.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Auftragnehmerin pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

6.2.3. Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits und santé suisse andererseits, Art 15, vereinbarten Massnahmen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden werden gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind eingehalten.

6.2.4. Berufsbildung

Die Auftragnehmerin beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungs- und Studienplätze benötigter Qualifikationen zur Verfügung stellt. Sie kann diese Ausbildungen und Studien selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen, Spitälern, Heimen oder in einem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex anbieten.

7. Finanzierung**7.1. Einnahmen der Auftragnehmerin**

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen für die Leistungsbezüger/innen und durch die Kranken- und Unfallversicherer;
- Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen (Patientenbeteiligung);
- Beiträgen der Auftraggeberinnen aus Dienstleistungen: Normdefizit;
- Erträge aus Übernahme ungedeckter Restkosten durch Auftraggeberinnen;
- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Legate;
- Allfällige weitere Einnahmen.

7.2. Spenden und Legate

Spenden und Legate werden in einer Fondsrechnung dargestellt.

7.3. Tarife

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (Langzeitpflege) gelten die vom Bundesrat in der ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierung festgelegten Beiträge. Die Gesundheitsdirektion setzt auf der Basis der jährlich erhobenen Normkosten die Normdefizite fest;
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legt die Auftragnehmerin den bzw. die Tarife gemeinsam mit den Auftraggeberinnen fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und –Bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes der Auftragnehmerin verrechnet werden darf.

7.4. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand;
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.
- Leistungen für WA (Wochenaufenthalter) oder Feriengäste werden nach jeweils gültiger Praxis der leistungserbringenden Spitex-Organisation verrechnet.
- Debitorenverluste werden in der laufenden Rechnung verbucht.

7.5. Aufteilung ungedeckte Restkosten auf die Auftraggeberinnen

Ungedeckte Restkosten werden nach folgendem Schlüssel auf die Auftraggeberinnen verteilt:

- 30% nach Einwohnerzahl per 31.12. (Vorjahr);
- 70% nach verrechneten Leistungen in der entsprechenden Gemeinde.

Ungedeckte Restkosten müssen jeweils bis Ende Februar des Folgejahres abgerechnet werden.

8. Aufgaben der Auftraggeberinnen

8.1. Finanzielle Leistungen

Die Auftraggeberinnen zahlen der Auftragnehmerin die monatlich in Rechnung gestellten Kosten des Normdefizits pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege sowie der nichtpflegerischen Leistungen.

8.2. Weitere Beiträge der Auftraggeberinnen

Die Auftraggeberinnen können spitexrelevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8.3. Sachleistungen

Die Auftraggeberinnen stellen der Auftragnehmerin kostenlos Räumlichkeiten für Sprechstunden zur Verfügung.

8.4. Anlaufstelle

Die Auftraggeberinnen verfügen für alle Spitex Dienste über eine Anlaufstelle mit klar definierten der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten.

8.5. Unterstützung

Sie unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Auftragnehmerin bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

8.6. Öffentlichkeitsarbeit

Sie unterstützen die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane kostenlos zur Verfügung.

8.7. Sozial- und Gesundheitsplanung

Sie beziehen die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

9. Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von CHF 10 Mio. abzuschliessen.

10. Revisionsstelle

Die Rechnungslegung wird durch eine fachlich anerkannte Revisionsstelle geprüft.

11. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin

11.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe lösen.

11.2. Reporting und Controlling

Die Auftragnehmerin erarbeitet ein aussagekräftiges Reporting über die Entwicklung des Betriebes (Leistungs-, Finanz-, und Personalkennzahlen, Projekte und besondere Ereignisse [z.B. Veränderungen Gesundheitspolitik, Finanzierungsgrundsätze etc.]), das den Auftraggeberinnen mindestens zweimal jährlich in der Spitex-Konferenz vorgestellt wird. Die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit werden jeweils beurteilt.

11.3. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

11.4. Wirtschaftlichkeit

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Mittel wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu verwenden.

11.5. Vorgaben von übergeordneten Stellen

Die Auftragsnehmerin führt eine Kostenrechnung gemäss der jeweils gültigen Version des Finanzmanuals – Das Handbuch zum Rechnungswesen des Spitex Verband Schweiz – und erfüllt die jeweils erforderlichen Vorgaben bezüglich Informationen und Datenlieferungen an übergeordnete kantonale und nationale Stellen (z.B. SOMED-Statistik etc.).

12. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft der Auftragnehmerin und der zuständigen Gemeindebehörden am 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2021. Die Vereinbarung wird danach jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn keine der Parteien unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf das Jahresende hin schriftlich kündigt.

Das vorliegende Dokument ersetzt die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Seuzach, Hettlingen und Dägerlen mit der Spitex RegioSeuzach vom 1. Januar 2012.

13. Weitere Bestimmungen

13.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

13.2. Auflösung der Vereinbarung


Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende des folgenden Jahres auflösen.

14. Unterschriften aller Vertragsparteien


14.1. Auftraggeberinnen

Altikon, 26.9.2016

Für die Gemeinde Altikon
Der Präsident

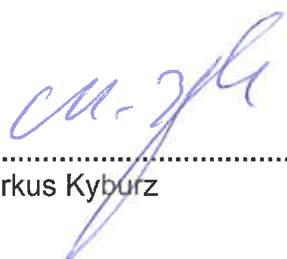

.....
Jörg Schönenberger

Der Gemeindeschreiber


.....
Peter Kägi

Rutschwil, 16.9.2016

Für die Gemeinde Dägerlen
Der Präsident


.....
Markus Kyburz

Die Gemeindeschreiberin


.....
Brigitta Leutenegger

Dinhard, 9. Sep. 2016

Für die Gemeinde Dinhard
Der Präsident


.....
Peter Matzinger


Der Gemeindeschreiber



.....
Martin Schmid

Ellikon an der Thur, 21.09.2016

Für die Gemeinde Ellikon an der Thur
Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

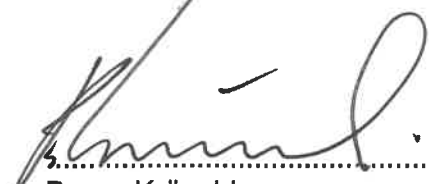

.....
Martin Bühler


.....
Nicole Wild

Hettlingen, 14. Sep. 2016

Für die Gemeinde Hettlingen
Der Präsident

Der Gemeindeschreiber


.....
Bruno Kräuchi



.....
Matthias Kehri

Rickenbach, 19. Sep. 2016

Für die Gemeinde Rickenbach
Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber



.....
Bea Pfeifer



.....
Roger Jung

- 7. SEP. 2016
Seuzach,

Für die Gemeinde Seuzach
Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber


.....
Katharina Weibel


.....
Urs Bietenhader

14.2. Auftragnehmerin

Hettlingen, *10. August 2016*

Für Spitex RegioSeuzach
Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin


.....
Ruth Jucker


.....
Maria Weber